

Stiftungssatzung

in der Fassung vom 3.11.2023

Präambel

Die *Bürgerstiftung Waldhof für die Gesundheit von Mensch und Natur* ist eine Gemeinschaftsinitiative von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Greifenstein und ihrer Umgebung.

Sie gibt mit ihren eigenen Projekten und ständigen Einrichtungen, aber auch durch die Förderung regionaler Projekte, in den Bereichen Gesundheit, Natur- und Umweltschutz, Soziales, Kunst und Kultur Impulse in die Region, welche die Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Region zu mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens und für den Umgang mit den natürlichen Ressourcen der Region anregen und die Kräfte der Innovation mobilisieren.

Die von der Bürgerstiftung Waldhof initiierten und geförderten Projekte und Initiativen dienen insbesondere

- **der Förderung und dem Erhalt von Gesundheit**

Dazu zählt u.a., dass

- Gesundheit als mehrdimensionales dynamisches Modell vermittelt wird, das die heilsame Beziehung des Menschen zu sich selbst, zwischen den Menschen und zur Natur fördert
- den Menschen konventionelle und komplementäre medizinisch-therapeutische Verfahren im Sinne einer Integrativmedizinischen Gesundheitsversorgung gleichwertig, einander ergänzend und bereichernd zugänglich gemacht wird
- innovative regionale Gesundheitsversorgungsstrukturen entwickelt und beforscht werden
- Gesundheitsfachkräfte und Angehörige anderer Gesundheitsberufe interdisziplinär aus- und weitergebildet werden
- Bürger:innen in Gesundheitskompetenz gebildet werden; insbesondere sich selbstwirksam an die sozialen, körperlichen und emotionalen Herausforderungen des Lebens anpassen zu können
- die betriebliche Gesundheitsförderung der Region gestärkt wird

- **der Würdigung des Menschseins als komplexe individuelle und soziale Aufgabe und der Förderung einer heilsamen, zukunftsfähigen Beziehungskultur**

Dazu zählt u.a., dass

- das Menschsein als vieldimensionaler, komplexer Entwicklungsprozess bewusst gemacht und als solcher grundsätzlich wertschätzend angenommen wird
- der einzigartige Wesenskern und individuelle freie authentische lebendige Ausdruck jedes Menschen unterstützt wird unter Berücksichtigung des gesellschaftlichen Kontexts und des freien authentischen lebendigen Ausdrucks der Mitmenschen
- Diversität und Unterschiedlichkeit von Menschen als Bereicherung und als kulturelles Lernfeld für Wachstum und gesellschaftlichen Zusammenhalt im Dialog eingeladen sind
- soziale Begegnungsräume für heilsame und stärkende Beziehungserfahrungen geschaffen werden

- **dem Erhalt und Förderung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Reintegration des Menschen in die Natur**

Dazu zählt u. a., dass

- alle Flächen des Waldhofs nach ökologischen Ansatz gepflegt und bewirtschaftet werden
- Humus erhalten und aufgebaut wird, um CO₂ in den Boden einzulagern und eine nachhaltige Fruchtbarkeit zu erhalten
- Naturräume und Biotope erhalten, erweitert und miteinander vernetzt werden,
- Gewässer geschützt und renaturiert werden
- der achtsame Umgang und die Reintegration des Menschen in die Ökosysteme vermittelt wird
- gesunde kreislaufbasierte Nährstoff-, Abfall-, Wasser- und Energieströme hergestellt werden
- die jeweils nach aktuellem Erkenntnisstand zukunftsfähigsten Ansätze für die o.g. Ziele angewendet werden und
- dass das Wissen und die Erfahrung, über die erfolgreich umgesetzten o.g. Ziele mit der Region und darüber hinaus geteilt werden

- **die Förderung der Anwendung nachhaltiger Wirtschaftsmethoden**

Dazu zählt u. a., dass

- nachwachsende Rohstoffe nachhaltig genutzt werden,
- regenerative Energien zum Einsatz kommen,
- gemeinwohlorientierte Wirtschaftsmodelle integriert werden und
- im Erhalt und in der Sanierung historischer Bausubstanz sowie bei notwendigen Neubauten baubiologische Grundsätze Anwendung finden.

- **der Verbesserung der Chancen von gesellschaftlich Benachteiligten und der Ermöglichung von sozial verantwortlichem Handeln**

Dazu zählt u. a., dass

- besondere Rücksicht die Bedürfnisse von Menschen mit erhöhten Unterstützungsbedarf genommen wird (Kinder, Jugendliche, Menschen in überfordernden Lebenssituationen, Andersfähige, gesellschaftlich Benachteiligte, soziale Randgruppen,...)
- behinderte / andersfähige Menschen integriert werden,
- Gemeinschaftssinn und Fair Play insbes. bei Kindern und Jugendlichen eingeübt werden,
- alternative Lebensformen gelebt werden können,
- eine Plattform für soziales Bürgerengagement geschaffen wird.

- **der Belebung und Bereicherung der Region**

Dazu zählt u. a., dass

- die regionale Kultur und die kunstschaftende Szene gepflegt und gefördert wird und
- der Tourismus der Region unter den Aspekten der Nachhaltigkeit gestaltet wird.

- **der Förderung der globalen Verantwortung**

Dazu zählt u. a., dass

- Bündnisse und Partnerschaften mit engagierten Menschen aus europäischen und nichteuropäischen Ländern geschlossen werden,
- das Bewusstsein für das Leben in einer gemeinsamen Welt gestärkt wird.

- **der Förderung von lebenslangem Lernen**

Dazu zählt u. a., dass

- Verantwortungsbewusste und selbstbestimmte Lernprozesse gefördert werden
- in und von der Natur gelernt wird und
- Kenntnisse und Wissen zur Nachhaltigkeit vermittelt werden.

Dies vorausgeschickt, geben sich die Stifterinnen und Stifter folgende Satzung:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Waldhof für die Gesundheit von Mensch und Natur".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Gemeinde Greifenstein.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung folgender gemeinnütziger Bereiche:

- Gesundheitspflege
- Naturschutz und der Landschaftspflege, einschließlich des Klima- und Artenschutzes
- Bildung und Erziehung
- Kunst und Kultur
- Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der zuvor genannten gemeinnützigen Zwecke

in Bezug auf den Waldhof, die Gemeinde Greifenstein und die Region Lahn-Dill-Kreis zu fördern und/oder zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region gefördert werden, sofern ein Bezug zu Greifenstein gegeben ist.

Daneben wird die Stiftung auch als Förderstiftung tätig und fördert durch ideelle und finanzielle Unterstützung andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts im Sinne von §58 Nr. 1 AO.

- (3) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch
 - die Entwicklung, Initiierung und Förderung innovativer, nachhaltiger Projekte und lokaler Einrichtungen in der Region und darüber hinaus
 - Förderung und Erforschung von modellhaften Fort-/Weiter-/Ausbildungs- und Versorgungsstrukturen zur Sicherung der regionalen Gesundheitsversorgung
 - interdisziplinäre Konzeptentwicklung und deren Umsetzung und Erforschung in den Bereichen gesundheitlicher Regeneration, Resilienz und Selbstverantwortung
 - die Konzeptentwicklung und deren Umsetzung und Erforschung in den Bereichen ökologischer Regeneration (Humusaufbau, Biodiversitätserhalt und -förderung u.a.), Permakultur, Klimaneutralität/-positivität, regenerativer Energie- und Stoffstromkreisläufe u.a. sowie das Angebot von Kursen in diesen Bereichen

- pädagogische, kulturelle und künstlerische Angebote für Menschen allen Alters, insbesondere für Kinder, Jugendliche, Alte sowie gesellschaftlich benachteiligte Gruppen (in den Bereichen Allgemeinbildung, Musik, Tanz, Kreativität, Umwelt, Handwerk, Lebenspraktische Fähigkeiten, Gesundheit, Übergangsrituale u.a.)
- die Belebung des Areals Waldhofs als öffentlichen Ort für Kultur, Lebensfreude und soziale Begegnung (Konzerte, Veranstaltungen, Zurverfügungstellung der ehem. Marienkapelle für religiöse/spirituelle Anlässe u.a.)
- die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Internetportal, Publikationen etc.)
- Organisation der an ehrenamtlichen / freiwilligem Engagement interessierten Menschen

Als Förderstiftung wird der Stiftungszweck beispielsweise verwirklicht durch

- Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern oder verfolgen;
 - Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese oder ähnliche Zwecke verfolgen;
 - die Mittelbeschaffung für national – ggfs. auch international – tätige Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Nr. 1 AO; dies geschieht durch Geld- und/oder Sachmittel.
- (4) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.
 - (5) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.
 - (6) Die Förderung der genannten Aufgaben schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.
 - (7) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (8) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
 - (9) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit dem in der Errichtungserklärung festgelegten Grundstockvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist Ertrag bringend anzulegen. Das Grundstockvermögen ist in seinem Wert nach dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. Umschichtungsgewinne dürfen auch – ganz oder teilweise – zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden, soweit die Erhaltung des Grundstockvermögens gewährleistet ist.
- (3) Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde zulässig, soweit der Wille der Stifter und Stifterinnen anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für

angemessene Zeit gewährleistet sind.

- (4) Das Stiftungsvermögen wird auch durch Zustiftungen in das Grundstockvermögen vergrößert. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- (5) Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind (wie die Erträge) zum baldigen Verbrauch für die Stiftungszwecke bestimmt. Die Stiftung darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Stiftungsfonds) verbunden werden.
- (7) Die Stiftung kann für die Verwaltung von Treuhandvermögen (unselbständige Stiftungen) oder die Erbringung von Dienstleistungen für andere selbständige Stiftungen ein Entgelt in angemessener Höhe verlangen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Zur Werterhaltung sollen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.
- (5) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der / die Stifter sowie seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ethische Verwaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Die Anlage des Stiftungsvermögens soll gemäß den von Vorstand und Kuratorium nach Bedarf zu erarbeitenden Richtlinien zur ethisch-nachhaltigen Geldanlage erfolgen, damit aus den Erträgen die Stiftungszwecke erfüllt werden können. Die Einhaltung dieser Kriterien ist gegenüber dem Kriterium der zu erzielenden Rendite höher zu bewerten. Im Geschäftsverkehr soll vorzugsweise mit in ihrer Geschäftspolitik ökosozial orientierten Banken kooperiert werden.
- (2) Werden Grundstücke, Immobilien oder andere Vermögenswerte außerhalb einer gemeinnützigen Nutzung per Pacht, Vermietung oder Nutzungsvereinbarung überlassen, sollen angemessene und nutzungsentsprechende Entgelte erhoben werden. Die Nutzung darf nicht im Widerspruch zu den Werten der Stiftung, wie in der Präambel beschrieben, stehen.
- (3) Da ein Grundanliegen der Gründungsstifter und Gründungsstifterinnen ist, die Nutzung von Grund und Boden im Dienste des Gemeinwohls zu ordnen, und nicht den Gesetzen des Kapital- und Immobilienmarktes unterzuordnen, sollen bei der Vergabe von Grundstücken und Immobilien usw. durch das Kuratorium grundsätzlich kapitalmarktunabhängige angemessene Kriterien der Bewertung von Pacht und Miete erarbeitet und angewendet werden.
- (4) Beteiligungen an Unternehmen, die im Bereich der Stiftungszwecke tätig sind, und von diesen angebotene Finanzanlagen, dürfen erworben und gehalten werden, insbesondere gilt dies für Beteiligungen an Unternehmen der Waldhof-Unternehmensgruppe sowie andere von der Waldhof-Unternehmensgruppe ausgegebene Wertpapiere. Um Stimmrechtsanteile bei Unternehmensbeteiligungen zu halten, ist ausdrücklich die Teilnahme an Kapitalerhöhungen durch Umschichtung von Vermögen - soweit mit dem Gemeinnützigkeitsrecht vereinbar - möglich und erwünscht. Näheres regelt die Anlagerichtlinie, die der Vorstand beschließt und die konkrete Kriterien zur ethisch verantwortlichen Geldanlage enthalten muss.
- (5) Grund und Boden im Eigentum der Stiftung wird grundsätzlich nicht veräußert. Über Ausnahmen im Dienste der Stiftungszwecke oder zum Schutze des Stiftungsbestandes beschließt der Vorstand. Dieser Beschluss muss einstimmig gefasst werden.

§ 6 Stiftungsorganisation

- (1) Organe der Stiftung sind
 - der Vorstand und
 - das Kuratorium.
- (2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über das Vermögen treuhänderisch geführter Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

- (4) Über die Einrichtung einer Stifter- und Stifterinnengemeinschaft, einer Schirmherrschaft oder eines Ehrensenats können Vorstand und Kuratorium gemeinsam befinden. Diese Organe haben eine beratende Funktion.
- (5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (6) Zum Ausgleich ihres Zeitaufwands können Vorstandsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Dies benötigt die Zustimmung des Kuratoriums.
- (7) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB. Die Geschäftsführung kann auch Teil des Vorstands sein.
- (8) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- (9) Das Geschäftsjahr endet am 31.12. jeden Jahres und beginnt mit dem 01.01.
- (10) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.
- (11) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (12) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums bzw. des Vorstands während der Amtszeit durch ein gemeinsames Gremium des Vorstandes und des Kuratoriums abberufen werden. Das gemeinsame Gremium ist auf Antrag von $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder vom Vorstand einzuberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht. An der entsprechenden Abstimmung darf sich das betroffene Mitglied nicht beteiligen, es hat jedoch Anspruch auf Gehör.
- (13) Die Organe der Stiftung entscheiden grundsätzlich im Konsent im Sinne der Soziokratie (s. Appendix). Sollte für Beschlüsse nach zwei Anläufen kein Konsent erreicht werden, gilt die Dreiviertelmehrheit.
- (14) Über alle Entscheidungen ist ein Protokoll im Wortlaut zu führen, das jederzeit für alle Mitglieder der Stiftung einsehbar ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2, maximal 5 Personen.
- (2) Der erste Vorstand wird durch die Stifterinnen und Stifter bei Stiftungsgründung im Stiftungsgeschäft festgelegt. Weitere Vorstandsmitglieder (kooptierte Mitglieder) werden per offener Wahl im Sinne der Soziokratie - unter Einbeziehen von Empfehlungen des Vorstands - vom Kuratorium bestellt (s. Appendix).

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann die nachfolgende Person von den verbleibenden Mitgliedern für die verbleibende Amtszeit benannt werden.
- (4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Fundraising-, Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere die Ausrichtung der operativen Arbeit im Sinne der Stiftungsziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er beschließt für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan und legt für das abgelaufene Haushaltsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Tätigkeitsbericht vor, über.
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,
 - c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
 - d) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres bzw. gemäß gesetzlichen Regelungen.
Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen,
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens,
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Kuratorium und der gesamten Organisation vorzulegen.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.
- (4) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Kuratorium. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.
- (5) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluss die Aufgaben des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin und

seine / ihre Vertretungsbefugnis.

- (6) Soweit eine Geschäftsführung bestellt ist, kann er / sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören.
- (7) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (9) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit durch das Kuratorium abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (10) Für die laufenden Geschäfte können eine Geschäftsführung und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird vom / von der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied zu Sitzungen einberufen, wann immer dies zur Erreichung der Ziele oder der ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 5 Tagen zu erfolgen.
- (2) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel in den Sitzungen gefasst. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse - die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung der Stiftung betreffen - schriftlich, fernmündlich, per E-Mail, Video- oder hybride Konferenz gefasst werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.
- (3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder gefragt worden sind und kein Mitglied widerspricht.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse per Konsententscheidung der anwesenden Mitglieder im Sinne der Soziokratie (s. Appendix). Sollte für Beschlüsse nach zwei Anläufen kein Konsent erreicht werden, gilt die Dreiviertelmehrheit.
- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist Protokoll zu führen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Organisationsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens zwei, maximal zwölf Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Stifterinnen und Stifter bei Stiftungsgründung im Stiftungsgeschäft festgelegt.
- (2) Geborene Mitglieder sind je ein / eine Vertreter / Vertreterin der kooperierenden Rechtsträger der Initiative Zukunftsdorf Waldhof mit Sitz am Ort.
Bei Hinzukommen weiterer kooperierender Rechtsträger mit Sitz am Ort schlägt der Vorstand dem Kuratorium vor, weitere geborene Mitglieder aufzunehmen.
- (3) Zu weiteren (kooptierten) Mitgliedern des Kuratoriums wählt das Kuratorium Personen, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des hessischen Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können. Der Stiftungsvorstand schlägt insbesondere solche Personen vor, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialen oder fachbezogenen Engagements in besonderer Weise für die Aufgabe des Kuratoriums qualifiziert sind.
- (4) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt drei Jahre. Die Wiederberufung ist möglich.
Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Kuratoriums bis zur Bestimmung ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt.
Bei frühzeitigem Ausscheiden eines kooptierten Mitglieds wird bei Unterschreiten der Mindestanzahl von 3 Kuratoriumsmitgliedern ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt. Bei frühzeitigem Ausscheiden eines geborenen Mitglieds hat der betreffende kooperierende Rechtsträger für die verbleibende Amtszeit eine neue Vertreterin / einen neuen Vertreter zu entsenden.
- (5) Das Kuratorium wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden des Kuratoriums und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter. Die Wahlen werden nach dem Prinzip der offenen Wahl i.S. der Soziokratie (s. Appendix) durchgeführt. Jede / Jeder Stimmberechtigte kann pro Amt eine Stimme vergeben. Gewählt ist diejenige / derjenige, die / der die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

§ 11 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der konkreten Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Es tritt mindestens einmal pro Halbjahr zusammen.
- (2) Der Zuständigkeit des Kuratoriums unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr,
 - Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses sowie,
 - des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,

- die Genehmigung von Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von dem Einzelfall mehr als € 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) begründet werden, sofern sie nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten sind,

und in Abstimmung mit dem Vorstand,

- die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
- das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
- die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms,
- die gemeinsame Planung des Wirtschaftsplanes für das kommende Jahr.

- (3) Das Kuratorium entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über die Änderung dieser Satzung und über die Auflösung der Stiftung bzw. über einen Zusammenschluss.

§ 12 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Die Beschlussfassung des Kuratoriums gestaltet sich identisch zu der Beschlussfassung des Vorstands (siehe § 9, Abs. 1-5).

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen der Satzung sind jeweils vom Vorstand und Kuratorium zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf des Konsents der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (2) Änderungen der Satzung – mit Ausnahme der Regelungen des § 14 – sind grundsätzlich möglich, sofern sie zur Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit führen. Die Ergänzung der Zwecke ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung jederzeit möglich. Die Abänderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Diese und weitere Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Stiftungsvorstand und Kuratorium im Konsent möglich. Abwesende Stimmberechtigte können eine schriftliche Vollmacht erteilen. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14 Auflösung und Zusammenlegung

- (1) Beschlüsse über Zusammenlegung oder Auflösung sind jeweils vom Vorstand und Kuratorium zu fassen. Der Änderungsbeschluss bedarf des einstimmigen Beschlusses der Mitglieder des

Vorstandes und des Kuratoriums.

- (2) Die Auflösung, die Zusammenlegung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen kann nur erfolgen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 11 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

Die übrigen Regelungen der §§ 9 und 13 finden Anwendung.

§ 15 Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an

- den gemeinnützigen Förderverein Waldhof e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1-3 dieser Satzung zu verwenden hat

oder, sollte dieser nicht mehr bestehen:

- eine durch Vorstand und Kuratorium im Konsentbeschluss bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Gesundheit, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Umwelt- und Naturschutz, Altenhilfe, Bildung und Erziehung und Denkmalpflege nach Maßgabe des Paritätischen Landesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

§ 16 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Kraft.

Appendix

Soziokratische Basisprinzipien

Beschlussfassung nach dem Konsentprinzip

Eine Beschlussfassung per Konsent ist erreicht, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied eines Organs nach aktueller Erkenntnis einen schwerwiegenden Einwand dagegen hat, dass eine gegebene Entscheidungsvorlage gut genug im Sinne der gemeinsamen Vision, Werte und der Erreichung der gemeinsamen Ziele ist.

Um gut genug zu sein, muss die Entscheidung nicht notwendig die optimale Entscheidung sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann die erneute Vorlage zur Entscheidung verlangen, wenn sich die Kenntnislage zu einer getroffenen Entscheidung geändert hat.

Andere Formen der Entscheidung als der Konsent können in definiertem Rahmen Verwendung finden, wo ein Konsent über diese alternativen Entscheidungsformen herrscht.

Über alle Konsententscheidungen ist ein Protokoll im Wortlaut zu führen, das jederzeit für alle Mitglieder der Stiftung einsehbar ist.

Offene Wahl

Die Wahl von Personen für Funktionen und Aufgaben erfolgt im Anschluss an einen offenen Austausch von Argumenten nach dem Konsentprinzip.

Für die Vergabe von Funktionen und Aufgaben wird eine Person gewählt, die zu den zuvor definierten Kriterien passt und das Vertrauen der Mitglieder hat.

Wenn alle Mitglieder der Wahl einer bestimmten Person zustimmen, wird dieser die betreffende Aufgabe oder Funktion übergeben, selbstverständlich nachdem die betreffende Person auch selbst ihren/seinen Konsent dazu gegeben hat